

Litteraturanzeige

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **2 (1883)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeige.

Bernische Civil- und Civilprozessgesetze nach den Entscheidungen des Appellations- und Cassationshofes und des Bundesgerichtes erläutert und herausgegeben von Dr. Karl Gustav König, Prof. Bern K. J. Wyss, 1883.

Von diesem Commentar zum Berner Civilrecht, dessen erste Abtheilung von uns bereits im 21. Band dieser Zeitschrift a. F. p. 92 des ersten Heftes angezeigt und besprochen worden ist, erschien in diesen Tagen: Dritter Band, dingliches Sachenrecht, zweite Abtheilung: Erbrecht, und zwar das Erbrecht bis zur Satzung 583, so dass nun vom Erbrecht bloß noch aussteht ein Theil der Vermächtnisslehre und die Lehre vom Erwerb der Erbschaft. Demnach wird also — da für eine Commentirung des Obligationenrechtes allerdings erst noch einige Praxis abzuwarten sich empfehlen dürfte — das weit angelegte Buch demnächst für einmal seinen prompten Abschluss finden. Das Urtheil, welches wir über die erste Abtheilung gefällt haben, können wir für die folgenden nur bestätigen. Bemerkt sei bloß, dass vom Sachenrecht ab eigentlich das Buch bedeutend mehr bietet, als der Titel besagt. Es zeigt sich darin nämlich, namentlich in den letzten Abtheilungen, neben der Benützung der Präjudizien eine reiche Berücksichtigung der Litteratur und eine stete Vergleichung mit andern, besonders den schweizerischen Gesetzbüchern. Oft erweitert sich dabei der Commentar zu kleinen Abhandlungen, wie z. B. p. 7 des neuesten Heftes über die Frage: Gehört die Versicherungssumme zum Nachlasse des Versicherten u. a. m. Ja an einigen Stellen sind eigentliche „Excursus“ eingeschaltet, wie über „Testament von Blinden, Stummen, Tauben und Taubstummen“ (p. 113), „über die Verantwortlichkeit des Notars“ (p. 115), Erweiterungen, welche zwar die Gleichförmigkeit in der Anlage des Buches stören, aber bei einem Commentar, der wesentlich zum Nachschlagen, Nachweisen und für die Praxis bestimmt ist, immer willkommen sein werden. Eine eingehendere Besprechung des trefflichen Buches wird eventuell in dieser Zeitschrift Platz finden, wenn das Ganze erschienen ist.

Civilgesetzbuch für den Kanton Bern. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung bearbeitet und herausgegeben von Dr. K. G. König, Prof. Bern K. J. Wyss, 1883. Zweite Auflage.

Von dieser Textausgabe des Berner Civilrechts ist letztes Frühjahr die zweite und zwar in der Anordnung des Stoffes etwas veränderte und auch durch noch zahlreichere Beilagen vervollständigte Auflage erschienen. Beachtung verdient namentlich die für die Praxis sehr bequeme Zusammenstellung der neuern civilrechtlichen Bundesgesetze, Staatsverträge und Konkordate, als Anhang I bis VIII, angefügt den verschiedenen Theilen des Civilgesetzbuches und dem schweizerischen Obligationenrecht.
